

## Leitfaden – Straßenverwaltung (§ 18 OÖ.Straßengesetz)

**Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten, Zufahrten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereichs von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.**

Im Bereich von **Bundes- und Landesstraßen** ist diese Zustimmung bei der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Kontaktstelle: Landesstraßenverwaltung

Straßenmeisterei Ansfelden, 4052 Ansfelden, Traunuferstraße 98

Hr. Strm. Tobias Thalmeir, Tel. Nr. 0732 / 7720 - 42111

**Im Bereich von Gemeindestraßen im Stadtgebiet Enns ist für Bauten und sonstige Anlagen im 8 Meter-Bereich spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten ein Ansuchen beim Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, einzubringen (siehe Formular Ansuchen Straßenverwaltung unter [www.enns.at](http://www.enns.at)).**

### Geplante Maßnahmen:

#### ➤ **Errichtung von Bauten**

Im Zuge der Abklärungen eines Baubewilligungs- oder Bauanzeigeverfahrens wird die Straßenverwaltung eingebunden. Sind aus der Sicht zusätzliche Auflagen bzw. Einschränkungen erforderlich, erfolgt im Bauverfahren eine entsprechende Stellungnahme für die Belange der Straßenverwaltung.

Für alle anderen Bauten, welche baubehördlich nicht zu regeln sind, ist grundsätzlich im 8 Meter-Bereich von Straßengrundgrenzen die Zustimmung der Straßenverwaltung einzuholen.

In diesem Fall ist ein gesondertes Ansuchen bei der Straßenverwaltung einzubringen (siehe Formular „Ansuchen Straßenverwaltung“).

#### ➤ **Errichtung einer Zufahrt (siehe Rückseite Regelplan Freihaltezonen)**

Sämtliche neuen Zufahrtssituationen bzw. Abänderungen von bestehenden Einfahrten sind generell mit der Straßenverwaltung abzuklären.

Eine gemeinsame Besichtigung mit dem Vertreter der Straßenverwaltung am Grundstück ist unbedingt erforderlich. Dabei werden erforderliche Auflagen bzw. Vereinbarungen getroffen.

In diesem Fall ist ein gesondertes Ansuchen bei der Straßenverwaltung einzubringen (siehe Formular „Ansuchen Straßenverwaltung“).

#### ➤ **Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung**

Für die Ausführung sind die Festlegungen des Bebauungsplans bindend.

Wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist, oder dieser keine Regelungen über Einfriedungsmauern enthält, gelten folgende Regelungen:

- **Die Straßengrundgrenze darf nicht überbaut werden.**
- Bei technisch unbedingt erforderlichem Eingriff in den Straßenkörper während der Bauarbeiten (z.B. Aushub für Einfriedungsmauer) ist das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung im Sinne der Grabungsordnung der Stadt Enns herzustellen.

Dabei sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Durchführung der Bauarbeiten durch eine befugte Fachfirma
- Ordnungsgemäße Hinterfüllung bis zum Aushubniveau samt fachgerechter Verdichtung
- Straßeninstandsetzung und/oder Bankettherstellung im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung

- Bei Ausführung einer Mauer als Einfriedung mit einer Höhe von mehr als 1,5 Metern (bis zu max. 2,0 Meter) ist eine Bauanzeige gemäß § 25 OÖ. Bauordnung erforderlich.
- Die maximale Höhe der Sockelmauer im Bereich der Freihaltezone(n) bzw. Sichtzone(n) – siehe rückseitigen Regelplan - darf 60 cm über Straßenniveau nicht überschreiten.

In diesem Fall ist ein gesondertes Ansuchen bei der Straßenverwaltung einzubringen (siehe Formular „Ansuchen Straßenverwaltung“).

### ➤ Pflanzung eines lebenden Zaunes

Derartige Maßnahmen im 8 Meter-Bereich von Straßengrundgrenzen sind generell mit der Straßenverwaltung abzuklären. Ein Mindestpflanzabstand von 1 Meter ist jedenfalls einzuhalten.

Eine gemeinsame Besichtigung mit dem Vertreter der Straßenverwaltung am Grundstück ist unbedingt erforderlich. Dabei werden erforderliche Auflagen bzw. Vereinbarungen getroffen, welche nachweislich einzuhalten sind. Die Freihaltezonen sind wie bei straßenseitigen Einfriedungen zu berücksichtigen.

In diesem Fall ist ein gesondertes Ansuchen bei der Straßenverwaltung einzubringen (siehe Formular „Ansuchen Straßenverwaltung“).

**Für Durchführung von Grabungen im Straßenbereich gilt die Grabungsordnung der Stadtgemeinde Enns. Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung ist für Arbeiten an bzw. neben Straßen eine Straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich (Abwicklung über die Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns).**

### Ansprechpersonen der Gemeindestraßenverwaltung:

- Ing. Jürgen Itzenthaler, Tel. Nr. 07223 / 82181-166  
Email: [j.itzenthaler@enns.ooe.gv.at](mailto:j.itzenthaler@enns.ooe.gv.at)

### Benötigte Beilagen für Ansuchen:

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - Lageplan           | - Grundrissplan |
| - Schnittdarstellung | - Ansichten     |

### Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken

